



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1854**

Kapitel I. Einleitung und älteste Verfassung.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9148**

## Erstes Kapitel.

### Einleitung und älteste Verfassung.

#### §. 1.

Zweck, Begrenzung und Eintheilung der folgenden geschichtlichen Darstellung.

**W**enn gleich diejenigen Rechtsgrundsätze, welche hinsichtlich der bäuerlichen Güter bis zur Aufhebung des f. g. Leib- und Gutseigenthums unter dem Gesamtbegriff eines Colonatsrechts im hiesigen Lande, wie in benachbarten Ländern <sup>1)</sup> bestanden haben und hier wie dort unter diesem oder einem ähnlichen Namen in mehreren oder wenigern Beziehungen noch gegenwärtig entscheidend sind, ihrem nächsten Ursprunge nach demjenigen Abschnitte der Geschichte angehören, welchen wir im allgemeinen als die Zeit des Lehnswesens bezeichnen, so liegen doch die eigentlichen Wurzeln, woraus jene obigen Rechtsverhältnisse und Rechtsnormen mit den übrigen Einrichtungen des Feudalstaats emporgewachsen, weit hinter diesem Zeitabschnitte zurück und erstrecken sich zum Theil bis in das Uralter unserer deutschen Geschichte. Aus diesem Grunde müssen wir denn auch, wenn wir hier zunächst im allgemeinen die Colonatsverfassung und die damit in ursachlichem Zusammenhang stehenden übrigen Ver-

1) Das Nähere über die völlige oder theilweise Beseitigung der Leib- und Gutsherrlichkeit in den einzelnen Ländern Norddeutschlands s. bei Pfeiffer, das deutsche Meierrecht. S. 174 ff.

hältnisse als die natürliche Grundlage jener obigen Rechtsgrundsätze ihrer geschichtlichen Entstehung und Fortbildung nach näher erforschen wollen, nicht allein bis zu der ältesten Verfassung germanischer Volksstämme, wie sie uns von den römischen Schriftstellern in der Zeit kurz vor unserer christlichen Zeitrechnung und in den ersten Jahrhunderten nach derselben geschildert wird, zurückgehn, sondern wir müssen dem Faden der Geschichte auch noch durch die spätere Zeit folgen, insbesondere diejenige Umgestaltung der deutschen Verfassungszustände berücksichtigen, welche diese durch die fränkische Herrschaft unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern bis zu dem obigen Zeitabschnitte erhielten. Es versteht sich einerseits hierbei von selbst, daß diese allgemeineren Verhältnisse und geschichtlichen Begebenheiten hier für unsern speciellen Zweck nicht ihrem ganzen Umfange nach darzustellen sind. Andererseits steht es aber nicht minder fest, daß namentlich derartige Rechtsverhältnisse, wie die hinsichtlich des bäuerlichen Grundbesitzes geltenden, wegen ihres theilweise unmittelbaren Zusammenhangs mit den Verfassungsverhältnissen überhaupt nicht aus dieser ursprünglichen Verbindung heraus genommen werden dürfen, wenn sie zum vollständigen Verständnisse gebracht werden sollen. Ein solches Verhältniß unmittelbarer gegenseitiger Bedingung und Einwirkung hat namentlich von jeher zwischen den Zuständen des Grundeigenthums einerseits und der Kriegs- und Gerichtsverfassung andererseits bestanden, weshalb denn auch auf diese in allen Zeiten wichtigen beiden Seiten des Staatslebens bei der folgenden Ausführung hauptsächlich Gewicht gelegt werden wird.

Was diese letzere selbst anlangt, so lassen sich bei einem geschichtlichen Ueberblicke der Colonatsverfassung und namentlich der des hiesigen Landes für ihre verschiedenen Entwicklungen am leichtesten folgende Perioden festhalten:

1) die Zeit der ältesten germanischen und insbesondere sächsischen Verfassung bis zu deren Umgestaltung nach der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen und der damit bei ihnen erfolgten Ausbreitung des Christenthums gegen Ende des 8ten Jahrhunderts,

2) das Zeitalter der fränkischen Verfassung und deren weiterer Umgestaltungen bis zur Ausbildung des Lehnswesens und der Landeshoheit gegen Ende des 12ten Jahrhunderts,

3) das Zeitalter der Lehnverfassung und des Ritterwesens bis zum Verfall des letztern gegen Ende des 15ten Jahrhunderts und

4) die Zeit der noch in weiterer Entwicklung begriffenen neueren Staatsverfassung.

Wie überall in der Geschichte sind dies freilich keine scharffe Abschnitte derselben, sondern allmähliche Uebergänge eines Zustandes in den andern, bei denen derselbe fortschreitende Geist menschlicher Entwicklung nur alte Formen nach und nach zerbricht und von sich wirft, um in neuen verjüngt und zu einer höhern Stufe erhoben wieder aufzuerstehn. Aber dennoch werden sich, wie wir im weitern Verlaufe dieser Darstellung sehn werden, bestimmte allgemeine Merkmale als charakteristische Züge für das Bild eines jeden dieser Zeiträume, namentlich in den drei oben herausgehobenen Beziehungen, wohl unterscheiden lassen.

## §. 2.

Älteste Bewohner des hiesigen Landes und die Art ihrer Wohnstge.

Zur Zeit als die Römer ihre Weltherrschaft auch über einen Theil Germaniens ausgedehnt hatten, wurde das hiesige Land nebst einem Theile der benachbarten Länder von

dem Cheruskischen Volksstamme bewohnt<sup>1)</sup> und der große Sieg der Deutschen über ihre Bedrücker in der Nähe des Teutoburger Waldes erfochten. In den spätern Jahrhunderten, nachdem die Völkerverwanderung die alten Volksstämme vielfach aus ihren Wohnsitzen verdrängt oder mit den neuen Eroberern vermischt hatte, finden wir über einen bedeutenden Theil des nördlichen Deutschlands zwischen Rhein und Elbe den sächsischen<sup>2)</sup> Volksstamm ausgebreitet. Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte (Bd. 1. S. 140) meint zwar von dem letztern, daß derselbe schon zu Tacitus' Zeiten, nur nach den einzelnen Zweigen verschieden benannt, diese Wohnsitze inne gehabt und sich damals in Cherusker, Bructerer und Angrivarier, wie später in Ost-, Westfalen und Engern getheilt habe. Mehr für sich hat aber die Ansicht Eichhorn's (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4te Ausgabe, Th. 1. S. 145.), wornach sich die Sachsen, gleich wie sie

---

1) Vgl. darüber namentlich Giefers in der Zeitsch. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Neue Folge Band. 3. S. 244 ff.

2) Das Wort Sachse leitet man jetzt meistens von *sax* (Messer, wahrscheinlich auch dem Stammwort des hier gebräuchlichen „Seife,“ *Sense*) als der diesem Volksstamme eigenen Art der Waffen ab, (vergl. Bender, deutsche Ortsnamen S. 44. und Zöpfl, deutsche Saats- und Rechtsgeschichte Abth. 1. S. 36. Anm. 7.), wie Franke von *Franziska* (einer Frame oder Pfrieme mit Widerhafen; vergl. Zöpfl, a. a. D. S. 35. Anm. 6.; dagegen aber Grimm, Gesch. der deutschen Sprache Bd. 1. S. 513., wornach umgekehrt die Benennung der Waffe von den Franken d. i. den Freien herstammt), Cherusker von dem altdeutschen *heru* oder *cheru*, d. i. Schwert (vergl. Zeuß, die Deutschen und Nachbarstämme S. 94, und Giefers a. a. D. S. 250) und bekanntlich *Germane* nach der gewöhnlichen Meinung von *ger*, Speer. Grimm, a. a. D. Bd. 2. S. 787. leitet das letztere Wort aber im Zusammenhange mit der Stelle in Tacit. Germ. c. 3. von dem gallischen *garm*, Geschrei ab, und *Germane* bedeutete hiernach einen ungestümen, tobenden Krieger, der als solcher den Galliern Furcht einflößte.

als eroberndes Volk im alten Britannien auftraten, so sich von ihren ursprünglichen Wohnsitzen in der jenseits der Elbe belegenen Halbinsel auch über das nördliche Deutschland ausbreiteten und mit andern erobernden oder bereits angefessenen Stämmen vermischten.

Ueber die Art der Wohnsitze der alten Deutschen mag die oft angeführte Stelle des Tacitus in seiner Schilderung der Sitten Germaniens (Kap. 16) hier ihren Platz finden, da uns damit in wenigen kräftigen Zügen ein Bild entworfen wird, wie wir es in unserm Lande noch täglich vor Augen haben. „Es ist hinlänglich bekannt,“ „sagt der große römische Geschichtschreiber,“ „daß keine Städte von den Völkern Germaniens bewohnt werden; nicht einmal unter sich verbundene Wohnsitze dulden sie. Sie wohnen abgesondert und zerstreuet, wie (dem einzelnen Anbauer) Quelle, Feld oder Gehölz gefallen hat („ut fons, ut campus, ut nemus placuit“). Die Dörfer bauen sie nicht nach unserer (römischen) Weise mit verbundenen und zusammenhängenden Gebäuden; jeder umgiebt vielmehr sein Haus mit einem freien Raume, entweder um es damit gegen Feuersgefahr zu sichern, oder aus Unkunde des Baues.“ Einer solchen Art des Anbaues kam vorzugsweise die wellenförmige, hügelige Beschaffenheit unseres Landes zu statten, ja sie war durch die letztere in dem Grade bedingt, daß wir noch jetzt bei uns wenige Dörfer mit aneinander gereihten Häusern, überall aber, wo der Boden den Anbau lohnte, einzelne Gehöfte und dazwischen Wiese, Feld und Gehölz antreffen. Eben jene natürliche Bodenbeschaffenheit, die nicht allein den Neigungen der alten Ansiedler so sehr entsprach, sondern die fast auf jeder Stelle, wo man ins Freie tritt, auch einen großen Theil der so angebauten Landschaft übersehen läßt, hat unserm Heimathslande seinen seltenen und durch die Abwechslung der dem Auge sich

darbietenden Gegenstände ewig neuen Reiz verliehen. Den von Tacitus angedeuteten, wenn auch von seinem Standpunkte aus theilweise mißverstandenen Sinn der alten Bewohner Deutschlands für Abschließung und Absonderung vom Nachbar, für Unabhängigkeit in Haus und Feld finden wir auch noch jetzt als einen Grundzug im Charakter unserer bäuerlichen Bevölkerung. Um Herr auf dem Seinigen zu sein, bauet sich der Landbewohner noch jetzt lieber in der Nähe eines Baches oder am Abhange eines Waldes mitten zwischen seinen Feldern und Wiesen, als an der Heerstraße an, geleitet durch seine Liebe zur völligen Freiheit des Landlebens und daneben bewußt oder unbewußt durch seine Freude an einem unbeschränktem Blicke in Gottes große Natur.

§. 3.

Verfassung der Grundeigenthumsverhältnisse; gesamntes oder allgemeines Eigenthum; Mark- oder Hagengenossenschaften.

Trotz alles Unabhängigkeitssinns kann aber doch der Mensch den Menschen nicht entbehren, wenn er den Zweck seiner Veredlung in höhern Grade erreichen will. Auch bei den germanischen Völkern wird daher schon früh ein den verschiedenen Zwecken entsprechendes engeres und weiteres politisches Band vorhanden gewesen sein. Sehn wir dabei von derjenigen ursprünglich auf die Blutsfreunde beschränkten Art einer Vereinigung ab, deren Mitglieder für jedes einzelne in Bezug auf Leben, Ehre und Eigenthum eine Gesamtbürgerschaft<sup>1)</sup> übernahmen, so lassen sich als älteste For-

1) Vergl. darüber Eichhorn, St. und R. Gesch. Theil 1. S. 88 ff. und in der Zeitsch. für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 172 ff.; Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 291.; Rogge, das Gerichtswesen der Germanen S. 25 ff.; Unger, die altdeutsche Gerichts-Verfassung S. 47 ff.

men einer politischen Verfassung die Markgenossenschaften<sup>2)</sup> und die Volksgemeinden annehmen.

Die erstern, von denen hier zunächst die Rede sein soll, hatten ursprünglich insofern wohl mehr einen landwirthschaftlichen als einen politischen Zweck, als die einzelnen Theilhaber einer solchen Genossenschaft ihre Holzungen und Huden bei dem großen Umfange unangebauten Landes noch insgesamt besaßen und nur von den benachbarten Genossenschaften, wo Flüsse, Bäche, Berge und Wälder nicht die natürliche Grenze oder Mark bildeten, theils durch bloße Zeichen, als Einschnitte in Bäume, aufgerichtete Steine und Pfäle, theils durch wirkliche Landwehren d. h. tiefe Gräben und Wälle, Pfalwerke oder hohe und breite Hecken (Hagen oder Knicke) abgegrenzt hatten. Von dieser ältesten, für die ganze folgende Geschichte sehr wichtigen Art von Gemeindeverbänden bieten sich in Sprache, so wie in Orts- und Personennamen innerhalb unseres Landes zahlreiche Denkmäler dar, insbesondrer auch bei den Städten, welche, wenn sie gleich später entstanden, doch eben namentlich aus der übriggebliebenen Anzahl freier Grundbesitzer innerhalb fol-

---

2) Unger, a. a. D. S. 72. ist der Ansicht, daß die Markgenossenschaften erst im 14ten Jahrhundert entstanden seien. Die spätern Vereinigungen dieser Art nach Entstehung der Landeshoheit waren aber offenbar nur den Zeitumständen gemäß veränderte Ueberreste der früheren Genossenschaften, die wir, wenn es auch an directen Zeugnissen darüber fehlt, nach dem ganzen Entwicklungsgange der deutschen Geschichte ohne Bedenken als die Grundlage der ältesten Verfassung ansehen können. Vergl. M ö s e r, Osnabr. Gesch. Thl. 1. S. 13 ff.; G r i m m, Rechts-Alterth. S. 497. 504; E i c h h o r n St. u. R. Gesch. Thl. 1. S. 61. u. Zeitsch. f. gesch. Rechts-Wiss. Bd. 1 S. 169 ff.; R o g g e a. a. D. S. 38 ff.; v. L ö w, Markgenossenschaften S. 6. u. d e r s., Gesch. der deutschen Reichs- und Territorialverfassung S. 17; W i g a n d, Prov.-Rechte von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 144. und Prov. Rechte von Minden, Ravensberg etc. Bd. 2. S. 142.

cher Gemarkungen hervorgegangen sind. So sprechen wir noch von Einnarkern und Ausmarkern. So hat das Wort Mark noch bis heute eine doppelte Bedeutung, einestheils nämlich die der umschließenden Grenze<sup>3)</sup> oder Schnat, andernteils die Bedeutung des davon umschlossenen, einer Gemeinde als Körperschaft oder wenigstens den einzelnen Gemeindegemeinschaften näher als Ausmarkern angehörenden Feld- oder Waldbezirks.<sup>4)</sup> Bei dem erstern setzt man den bezeichnenden Ausdruck für den durch „Fällung“ des Waldes freigewordenen Boden hinzu und sagt also Feldmark d. i. gefällte<sup>5)</sup> Mark, während „Mark“ allein noch vorzugs-

---

3) Anfangs mag ein eingehägter oder gewehrter Bezirk wirklich mit Hagen, Wällen und Gräben ganz oder größtentheils umschlossen gewesen sein, wie es beim Privateigenthume in allen Ländern des sächsischen Stammes, namentlich in England, in Uebereinstimmung mit dem in §. 2 angedeuteten Charakterzuge, theilweise noch jetzt üblich ist. Später begnügte man sich aber wohl oft mit der bloßen Grenzbeziehung oder dem Schnatgange, dessen in dem uns erhaltenen Wiembecker Hagenweisthume (vergl. Führer, Meierrechtl. Verfassung in der Grafschaft Lippe S. 325 N. 18.) als althergebracht erwähnt wird und der bei sämtlichen Städten des Landes noch jetzt regelmäßig nach Verlauf bestimmter Jahre statt findet. Wo Hecken und Gräben die Grenze nicht mehr bilden oder diese nicht hinterher durch Grenzsteine dauernd bezeichnet ist, schneidet man dabei in Bäume und Heckenstämme ein Kreuz, als das allgemeine Zeichen der Christen (vergl. noch Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 544—547.).

4) Allmende, zusammengezogen aus Allmeinde, das Allen Gemeine (im hiesigen Lande nicht gebräuchlich und nur in „Wallmeinnunge“ oder „Waldemeinde“ so wie in „Gemeinheit“ — beides für Gemeinde-Hude oder Trift erhalten) ist im ganzen gleichbedeutend mit „Mark“ und als der allgemeine Boden der Ursprung der sich darauf gründenden Genossenschaft oder Gemeinde.

5) Feld, das in der niedersächsischen Mundart noch jetzt „fällt“ statt „gefällt“ lautende Participium von „fällen“, heißt im Angelsächsischen fald von fallan (?), im Engl. field von fell, im Holländischen veld von vellen, (vergl. Schwenk, etymolog. Wörterbuch 3te Aufl. S. 185.

weise die Bedeutung des Gemeinde- oder Gesamt-Waldes<sup>6)</sup> hat und hier im Lande wie anderswo sogar als örtlicher Name einem bestimmten derartigen Waldbezirke beigelegt worden ist. So heißt das Holz der Stadt Lemgo und theilweise das der Stadt Horn die „Mark“. Von „Marklande“ d. i. von Waldboden, der zum Anbau angewiesen war,<sup>7)</sup> bezahlte der größere Theil der Colonen zu Belle an mehrere benachbarte Besitzer adliger Güter als s. g. „Markjunker“<sup>8)</sup> alle 12 Jahr einen Weinkauf zu 2 Mgr. vom Morgen. Als Bauerschaft haben wir noch die „Schönemark“ im Amte Detmold. Die „Rüte“, früher ein Dorf beim jetzigen Gute Rüterbrof, von dem angelsächsischen cut,<sup>9)</sup> Schnitt (allgemeiner noch in „Rotten“, Abschnitt, Theil eines Hofes erhalten), bezeichnet die Grenze des Amtes Horn gegen das früher paderbornsche, jetzt preussische Gebiet und auf dem „Rüterberge“ schnaten oder schneiden sich vier Landesgrenzen, er ist also dem Namen und der Sache nach ein Grenzberg, in ähnlicher Weise wie der „Markberg“ und der „Schierenberg“<sup>10)</sup> im

---

194.). Feld wird auch immer dem Walde entgegengesetzt (Grimm, N. U. S. 499.).

6) Vergl. Grimm N. U. S. 497. u. desselben deutsche Mythologie, Bd. 1. S. 60.

7) Vergl. auch Wigand, Provinzialrechte von Minden, Ravensberg etc. Bb. 2. S. 128.

8) Vergl. S. 18 und v. Löw, Markgenossenschaften S. 130 ff.

9) Das Wort kommt mehrfach als hiesige Grenzbezeichnung vor und scheint mit der im Englischen noch jetzt dem a ähnlichen Aussprache des u auch enthalten zu sein in: Rattenbecke, dem bei Belbrom eine Strecke lang die Landesgrenze bildenden Bache, so wie in der daran gelegenen Rattenmühle.

10) „Abschieren“ für absondern, abgrenzen ist noch jetzt gebräuchlich und wahrscheinlich nicht von „scheeren“, sondern von den „Scheitern“ oder „Scheiden“ herzuleiten, vermittelt deren die Absonderung bewirkt wurde; denn das Participium heißt nicht „abgeschoren“, sondern „abgeschiert“ d. i. abgeschheitert. In der Feldmark der Stadt Detmold hieß ein Theil der Ländereien: „auf der Schierenbecke“

Hornschen Walde, und wie vielleicht der „Belmarstot“ einen Feldmarkberg bezeichnet (Stot von Stoß in der Bedeutung von Haufen, also ein großer Berg). Das Wort „Landwehr“ kommt nicht nur sehr häufig noch ganz so oder in Zusammensetzungen, wie „Wehrenhagen“, „Wierlaufe“, in den Lagerbüchern vor, sondern scheint auch mit den Namen: „Wehren-

(vergl. Vaterl. Bl. Jahrgang 3. Seite 354); bei Blomberg kommen nach v. Donop's Beschreibung der Fürstl. Lippischen Lande S. 92 „Schierichen“ vor; der „Scherenkrug“ liegt in der Nähe der Landesgrenze und der Name „Schiederburg“ (S. 8.) hat vielleicht denselben Ursprung. Schieren kommt in derartigen Zusammensetzungen auch anderswo sehr häufig vor (vergl. Gruppen, observat. rer. et antiquit. germ. et rom. S. 569. und Bender, deutsche Ortsnamen S. 139) und liegt auch bei dem engl. shire (Grafschaft) zu Grunde. Ich mache hier ferner noch auf zwei Ausdrücke aufmerksam, ohne aber vor einer weiteren Ermittlung in andern Gegenden schon jetzt behaupten zu wollen, daß die Grenzen früherer Marken damit bezeichnet wurden. Das eine Wort ist „Krein“, woraus jetzt oft „Krähen“ gemacht worden, in „Kreienberg, Kreiengrund, Kreitrop, Kränenpohl“ (letzteres in der von Wiganb, Corvey'scher Güterbesitz S. 228 ff. mitgetheilten Urkunde über eine Grenzregulirung am Rötterberge zwischen dem Abte von Corvey und dem Prior des Klosters Falkenhagen vom J. 1518). „Krain oder Krein“ heißt noch jetzt die südliche Mark Desreichs und ist wahrscheinlich dasselbe mit „Kain oder Rein“ und das Stammwort von „Gränze oder Grenze“ (vergl. Schwend a. a. D. S. 261). Der andere Ausdruck ist „Luine“ (Leine), entweder so allein oder in Zusammensetzungen. In der eben angeführten Urkunde kommt die „Balelune“ oder die „Balelyne“ (wie nach Bender a. a. D. S. 139 in Westfalen es ein „Balenscheid“ giebt) als Grenzbach am Rötterberge vor, der jetzt der „Lunabach“ heißt. Eine „silberne“ und eine „goldene“ oder „sahle“ Luna, wie die beiden Quellen bei von Donop a. a. D. S. 116. genannt werden, sind wahrscheinlich Benennungen späterer Zeit, wo man wegen des vermeintlichen Monddienstes, der dort in heidnischer Vorzeit stattgefunden habe, aus dem Rötterberge auch einen „Götterberg“ (vergl. v. Donop a. a. D. S. 118) machte. In der Nähe der lipp. Landesgrenze bei Blotho giebt es auch einen „Lienen-“ oder „Linnenbach“, wahrscheinlich als früheren Grenzbach. Die Flüsse „Leine, Lenne, Lahn“ haben möglicher Weise ursprünglich dieselbe Bedeutung gehabt, und „Lüneburg“ (Luineburg) die einer Grenzburg.

trup“ an der Grenze des Amtes Schötmar, „Wehren“, einem Dorfe an der Feldmark der Stadt Horn, wie mit dem dort entspringenden „Were“-Flusse in Zusammenhang zu stehen, welcher vielleicht ebensowohl früher die Grenze einer Markgemeinde gebildet hat, wie der Rhein von Rein, noch jetzt im allgemeinen für Feldgrenze oder „Mischeid“ gebräuchlich, seinen Namen führen wird. Rein selbst, auch in andern Ländern häufig frühere Grenzen bezeichnend, wie das z. B. bei dem auf der Höhe des Thüringer Waldes fortlaufenden „Reinsteg“ der Fall ist, kommt hier in zwei an der Landesgrenze gelegenen Dörfern vor, „Reintorf“ und „Reine,“ sowie in „Reintorf,“ in der Nähe der Lemgoer Mark. Der „Wierborn“, eine Quelle beim gleichnamigen Gute im Amte Barntrup, hat wahrscheinlich in derselben Beziehung seinen Namen erhalten, wie der „Balborn“ an der Grenze der Aemter Horn und Schieder. „Pfalbürger“ hießen die, welche außerhalb der Ringmauer einer Stadt, aber „intra palum“, innerhalb des Stadtgebiets wohnten. Das Wort „Pfal“ für Grenze hat ferner Veranlassung gegeben zu dem Namen der an den Grenzen der städtischen Feldmarken von Detmold und Horn gelegenen beiden Dörfer „Balhausen“, d. i. der Häuser am Grenzpfal, wie noch jetzt die Häuser auf der Landesgrenze bei Beldrom die „Schnathäuser“ heißen. Im Hannoverischen bei Bolle liegt unserer Grenze nahe „Bahlbruch“ und im Preussischen bei Blotho in derselben Weise „Baldorf.“ Wie übrigens auch in Anwendung auf größere Landesverhältnisse das Wort Mark sich vielfach findet und die Markgrafen über die Reichsgrenzbezirke oder Marken gesetzt waren, so hängt auch wahrscheinlich die Benennung „West- und Ostfalen“ mit Pfal zusammen und bedeutet also den westlichen

und östlichen Grenzbezirk Sachsens, wie „Engern“ das Innigere, Innere, Mittlere. <sup>11)</sup>

In bestimmter Art jedoch weisen die zahlreichen spätern Bauerschaften im hiesigen Lande, die mit „Hagen“ zusammengesetzt sind, wie „Hagendonop, Hedderhagen, Krentrupershagen, Berterhagen, Nienhagen, Trophagen, Schönhagen, Ober- und Niederschönhagen,“ so wie die jetzigen Namen von Colonatsbesitzern: „Hagemann, Hage- und Hahmeister, Hah- und Hohmeier, Häger“ u. s. w. auf Ueberreste jener ältesten Genossenschaften hin, deren Mitglieder selbst noch nach entstandener Landeshoheit als „Hagenfreie <sup>12)</sup>“ bis auf die neuere Zeit theilweise ihre alte Gemeindeverfassung und bis ins 17te Jahrhundert sogar ihre Gemeindegerichte bewahrten, von denen weiter unten S. S. 5. 16. die Rede sein wird. In der Stadt Horn heißt „Büterfeld“ das außerhalb des ursprünglichen Hagens belegene Ackerland, und als Abgabe davon wird noch jetzt das s. g. „Büterhagen-Geld“ erhoben. Das „Knicken“ d. i. das Einbiegen und

11) Die Erklärung von Mösler a. a. D. Bd. 1. S. 140, wornach „Falen“ wie das lateinische plaga eine ungemessene Fläche bedeuten soll, erscheint wenigstens ebenso zweifelhaft. „Pfal“ und „Mark“ können aber hier sehr wohl vermischt gebraucht worden sein, da die Grafschaft Mark ja einen Hauptbestandtheil Westfalens bildete. Von fala, welches auch die Wurzel von „Feld“ sein soll, leitet es her Bender a. a. D. S. 49. Westfalen wäre darnach das Westfeld. Die Westgrenze Sachsens bezeichnet übrigens Bender selbst S. 138. durch die ungefähr dem Laufe der Lenne folgende und noch jetzt mehr als 20 Ortschaften, auf „scheide und scheid“ endigend, (z. B. Sassencheid) enthaltende Linie.

12) In der Grafschaft Schaumburg giebt es nach Pfeiffer, deutsches Meierrecht S. 445 noch 7 s. g. freie Hagen und ebenso viele nach Wigand, Provinzialrechte von Minden, Ravensberg 2c. Bd. 2. S. 140. in der letztern Grafschaft. Etwas Aehnliches sind auch die frühern Haingereide (Hagengerichte?) im Elsaß und am Oberrhein, vergl. v. Löw Markgenossenschaften S. 3. 7.

Einbinden der aus den Heckenstämmen aufgeschossenen „Loden“ (Schößlinge) kommt aber vielfältig früher unter den öffentlichen Diensten neben denen zur Unterhaltung der Landwehren und Zuschläge vor. Nach der Polizeiordnung von 1620 (L. B. I. S. 381) sollen „die Landwehren, welche noch im Wohlstande und unverwüstet sind, sie seien mit Knicken oder Gräben gemacht, in ihrem Wesen erhalten und gebessert werden, und niemand soll darin hauen, etwas ausrotten oder sonst durch Einziehen oder in andere Wege dieselben beschädigen. Die Amtleute, Bögte und Diener sollen vielmehr fleißig Aufsehens und Anmerkens darüber haben, auch alle Jahr zu bequemer Zeit alle Hägen, Schläge und Bestungen, sowohl in der Graf- und Herrschaft, als auf den Grenzen besichtigen und alles in gutem Bau und Wesen erhalten.“ „Knick“ bedeutet noch jetzt sowohl eine Hecke, als einen eingehetzten Weide- oder Waldbezirk und ist auch außerdem enthalten in „Tiffenknick“, einem Dorfe im Amte Detmold, sowie in „Knickenhagen“, einem Grenzberge der Hornschen Feldmark beim Externsteine.<sup>13)</sup>

Wir begegnen daher hinsichtlich der altfächsischen Ge-

---

13) Die Art der Hecken, welche man Knick nennt, ist auch beschrieben von Grapen, *observat. rer. et antiquit. german. et roman.* S. 570. „Kunk“ daselbst ist wahrscheinlich nur ein Druckfehler. — Die älteste Spur derartiger Schutzhecken an den Grenzen findet sich aber bei Julius Caesar *de bello Gall.* II. 17: „Nervii, quo facilius finitimorum equitatum, si praedandi causa ad eos venissent, impedirent, teneris arboribus incisis et inflexis crebrisque in latitudinem ramis enatis et rutis sentibusque interjectis efficerant, ut instar muri haec sepes munimenta praeberet, quo non modo non intrari, sed ne perspicere possent.“ Einer aus einem Erddamme bestehenden Landwehr ist bei Tacitus, *Annal.* II. 19. erwähnt in der Stelle: „— silvas quoque profunda palus ambibat, nisi quod latus unum Angrivarii lato aggere extulerant, quo a Cheruscis dirimerentur.“ (vgl. Klostermeier, *Wo Hermann den Varus schlug.* S. 69. 103.)

wohnheit, nicht allein das Privateigenthum, sondern auch das Gebiet einer Gemeinde durch Hecken abzugrenzen, hier ganz derselben Erscheinung, wie in einem andern Lande des sächsischen Stamms, England, wo town, Stadt nach Grimm (deutsche Rechtsalterthümer S. 534) von *Zaun* abzuleiten ist und ursprünglich ein eingezäuntes Gebiet bedeutet.

Von ihren „Thunen“ d. i. ihren umzäunten Gärten und Feldern bezahlten nach einer im hiesigen Archiv befindlichen Urkunde 55 freie Grundbesitzer im Kirchspiele Schötmar, nachdem im J. 1385 Simon, edler Herr zur Lippe mit andern westfälischen Fürsten den kaiserlichen Landfrieden beschworen hatte, die s. g. Friedensgelder als eine öffentliche Abgabe für den ihnen zu Theil gewordenen Schutz (vgl. *Haeblerlin* anlect. med. aev. p. 344. 599. und *Falkmann*, Beiträge zur lipp. Gesch. S. 210).

Nur, was überhaupt eingehegt, gezäunt oder in anderer Weise begrenzt war, lag im „Frieden“, hieß deshalb „eingefriedigt“ und war „gewehrt“, genöß des öffentlichen Schutzes und hatte folglich auch einen „Werth“. Für wie wichtig deshalb diese Art der natürlichen und der rechtlichen Sicherstellung des Privat- oder des Gesamteigenthums angesehen wurde, das geht endlich noch daraus hervor, daß nachweislich in späterer Zeit, vermuthlich aber auch schon innerhalb dieses Zeitraums, besondere Wächter oder Wärter für diese Landwehren und deren Ein- und Ausgänge angestellt waren, die dafür in der Nähe der letzteren selbst ein Besitzthum hatten. Daher rühren die unter den Colonen so vielfach vorkommenden Namen: Schnatmann, Wehrmann, Pohlmann, Wellner<sup>14)</sup> Knickmann, Bäumer oder Böhmer, Schlingmann, Thürmer

---

14) Vgl. auch *Webbigen*, Beschreibung der Grafsch. Ravensberg. Bb. 2. S. 330.

und Wortmann. Derartige Grenzwärter waren in den jetzigen Aemtern Schötmar und Derlinghausen der „Schuckenbäumer, Kusenbäumer, Lockhauser und Ahmser Bäumer“. Mit „Thurn, Ring und Landwehren“ zu Derlinghausen war später die Bracht'sche Familie daselbst belehnt, „um diese ihrer Natur nach freien und nicht sonderlich ertragenden Stücke anzubauen.“ Die Stadt Lippstadt hatte an den verschiedenen Ausgängen ihrer Mark sechs „Bäumer“ und „Wärtner“, Detmold die „Hohenwart“ (niedersächs. „Hauhenword“); das Dorf „Wörderfeld“ liegt nahe an der Landesgrenze. Die Stadt Lemgo hat noch gegenwärtig ihre vier „Thürmer“<sup>15)</sup> und „Albert vor dem Schlinge“ bei Heiligenkirchen lag urkundlich früher die Verpflichtung ob, das dortige „Schling“ (einen sich horizontal drehenden Baum) zu öffnen und wieder zu verschließen, so wie Brinkmann und Schulze zu Hörste die Schlinge „auf den Dören“ zu schließen hatten.

Nach allen diesen zahlreichen Denkmälern, die zum Theil wenigstens einer uralten Vergangenheit angehören, können wir also annehmen, daß auch im hiesigen Lande schon früh Gemeindevorstände in der Form von Markt- und Hagengenossenschaften vorhanden waren, unter welchen wir uns der Haupt-

---

15) Ober „Thurmmeier“. Die Wörter Thür und Thurm scheinen übrigens gerade in Beziehung auf die Ausgänge der Landwehren und auf jene ältesten Arten von Thürmen oder Warten an denselben einen gleichen Ursprung in „Tuwara“ (vgl. Schwentke a. a. O. S. 710), also der Zuwehr eines Ausganges und in dem die Oeffnung eines geschlossenen Raums „Tuwarden“ (dem „Touarnd“, wie noch jetzt „Thurm“ niedersächsisch ausgesprochen wird) zu haben. In Uebereinstimmung damit heißt ein Grenzbezirk der Stadt Horn beim „Hagen und Knick zu Balhausen“ und nicht entfernt vom Dorfe „Wehren“ der: „Duward“ oder „Duwardsberg“, wo früher also wahrscheinlich nicht ein „tauber Arend“, wie es wohl erklärt ist, Grundstücke besaßen, sondern ein Thurm gestanden und ein Wärter gewohnt hat. In dem engl. tower ist die Wurzel: „zuwehren oder zuwahren“ noch deutlicher zu erkennen.

sache nach, theilweise nur in etwas größerer Ausdehnung, nichts als unsere jetzigen Bauerschaften zu denken haben, die auch immer eine größere Anzahl von Bauerhöfen, oft auch mehrere Dörfer umfassen. Der letztere Ausdruck bezeichnet ebenfalls eine Gesamtheit von bäuerlichen Grundbesitzern, aber vielleicht seinem Ursprunge nach in einer von den Hagen- oder Markgenossenschaften etwas verschiedenen Bedeutung, von welcher im Zusammenhange weiter unten gesprochen werden soll.

§. 4.

Eigenthum der Einzelnen; Hoven; Brachfeld.

Diejenigen größern Wald- und Weidebezirke, welche aus der Gesamtmark, namentlich vielleicht für eine sich abzweigende neue Gemeinde abgesondert wurden, hießen die *Sundern*<sup>1)</sup>, welchem Ausdrucke wir im hiesigen Lande auch noch mehrfach begegnen. Zur Vertheilung unter die einzelnen Markgenossen wurden aber aus dem Gesamteigenthume nach einem bestimmten, wiewohl wahrscheinlich mit der Anzahl der Theilhaber („pro numero cultorum.“ Tac. Germ. 26.) und dem Umfange des zu theilenden Bodens wechselnden Maße s. g. *Hoven* (Hoben oder Huben) ausgeschieden, welche nach Grimm N. N. S. 535 in einer Gegend 40, in der andern nur 30 Morgen enthielten, nach v. Sartzhausen (die Agrarverfassung in den Fürstenth. Paderborn und Corvey S. 96. Not. \*) sogar in derselben Gegend zwischen

1) Vgl. Bender a. a. D. S. 128. In einer das Kloster Wilbasen betreffenden Urkunde von 1183 bei Schaten, Annal. Paderborn. T. I. S. 859 wird der „Sundern“ bei Horn erwähnt, und in einer andern von Bender angeführten Urkunde vom J. 1223 heißt es: *curtem in Holthusen cum incedua silva, quas vulgo sundere dicitur.* Im Amte Lage haben wir noch jetzt die „Heisundern“. Ueber die Bedeutung des „Hei“ vgl. die Anm. 4.

einer Größe von 12—32 Morgen wechselten.<sup>2)</sup> Die Abstammung des altsächsischen, auch hier noch im einzelnen erhaltenen Ausdrucks „Hova“ ist dunkel; v. Harthausen bringt denselben mit der seiner Meinung nach in der ältesten Zeit alljährlich oder wenigstens alle 3 Jahr üblich gewesenen Verloosung der dem einzelnen Markgenossen zu seiner Bewirthschaftung überwiesenen Ländereien in Zusammenhang und Hova bedeutet hiernach also das herausgehobene Ackerloos oder auch den Haufen oder Complex seiner Grundstücke. Meiner Ansicht nach lassen sich gegen diese Art der Ableitung aber sowohl in etymologischer als in sachlicher Beziehung Zweifel erheben. Ich will deshalb hier den Versuch einer, wie es mir scheint, in beiden Beziehungen passenderen Ableitung machen und denselben der weitem Prüfung Anderer anheimgeben. Wie nämlich oben von mir das Wort Feld in Verbindung mit Wald als dem ursprünglich vorherrschenden<sup>3)</sup> Zustande des noch nicht angebaueten Bodens gebracht und als den gefällten Theil des frühern Waldes bezeichnend angenommen worden ist, so kann Hova (von hauen, angels. heavian, engl. hew, althd. houwan, holl. houwen und in der hiesigen bäuerlichen Mundart noch abwechselnd hougen, houven und houben ausgesprochen) ein dem einzelnen Markgenossen zur H a u e<sup>4)</sup> d. i. zum Abhieb und Anbau angewiesenes Stück

2) Die noch jetzt vorhandenen Hoven in der Feldmark der Stadt Horn enthalten 20—24 M. Land und 2—4 Fuder Wiesewachs.

3) Vgl. Tacit. Germ. 5.

4) Statt des Gerundiums in der lat. oder statt „Hauung“ in der deutschen Sprache hier ähnlich von „hauen“ gebildet, wie Hude von hüten, Lese von lesen (sammeln), Erndte von erndten. Als Provinzialismen kommen hier sogar vor: die Mache, die Suche 2c. 2c. „Heu“, das Abgehauene (insbesondere das abgeschnittene Gras) angels. hieg, hoeg und ebenso noch jetzt von unsern Bauern ausgesprochen, hat denselben Ursprung von „hauen“. Die Ableitung des Wortes Hove von hauen scheint auch gerechtfertigt durch das, was Grupen,

des Waldes bedeuten. Für diese Art der Ableitung scheint mir der Umstand zu sprechen, daß, wo im hiesigen Lande „Hoven“ in alten Salbüchern neben „Brachfeldern“ vorkommen, die erstern außer dem Ackerlande und den Wiesen meistens noch Gehölze, — Ackerland und Wiesen auch noch gegenwärtig die Hoven in der Feldmark der Stadt Horn nebeneinander enthalten, welche Erscheinung also auf eine Ausweisung dieser Grundstücke aus dem Walde und auf eine allmähliche Urbarmachung derselben schließen läßt. Unwillkürlich denkt man dabei an das allmähliche „Alären“<sup>5)</sup> (clear) des amerikanischen Ansiedlers. Hova mit Hof zusammenzubringen und beide für dasselbe oder etwas Ähnliches zu halten, scheint freilich sehr nahe zu liegen. Dennoch haben beide Worte wahrscheinlich einen ganz verschiedenen Ursprung, auch wenn man die oben von mir versuchte Ableitung des Wortes Hova nicht gelten lassen will. Hof, ein eingeschlossener, mit Hecken, Mauern u. s. w. umgebener Platz scheint eines und desselben Ursprungs mit Hasen (vgl. Schwenck a. a. D. S. 271. 272. 297.) und Haft zu sein und von „haben“ in der Bedeutung „in sich fassen, halten“ abzustammen, worauf auch das statt Hof noch gebräuchliche „Gehöft“ vielleicht hindeutet. Zwischen Hova und Hof unterscheidet aber sehr bezeichnend ein altes Salbuch des Amtes Horn von 1645, wo es heißt: „Holl-Johann in Wehren. Seine Ländereien,

---

observat. etc. S. 565. 556. 558. 571. über die Bedeutung der Wörter: Hau, Hey, Hope, Hoop, Hoga, Ho, Howe und Huwe anführt. Fast überall ist dabei an einen haubaren Wald zu denken. — Drei in der Nähe von Beldrom nahe am Walde gelegene Häuser heißen übrigens noch jetzt „in der Haue“ und plattdeutsch „in der Hounge“.

5) „Alären“ gebraucht der hiesige Landmann, wie beiläufig hier bemerkt werden mag, um eines zu den vielen tausend Denkmälern der Stammesverwandtschaft hinzuzufügen, — für abräumen, wegschaffen.

Wiesen, Kämpfe und Gehölz liegen in dreien Hoven; die erste, darin der Hof liegt u. u.“

Ueber die Art, wie die alten Germanen ihre Felder bewirthschafteten, hat eine Stelle des Tacitus (Germania 26.) zu mehreren Mißverständnissen, aber wie es scheint, mit Unrecht den Anlaß gegeben. Jene Stelle heißt: „agri pro numero cultorum ab universis per vices (in der Ernesti-Oberlin'schen Ausgabe heißt es statt per vices: in vices) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facultatem partiendi camporum spatia praestant; arva per annos mutant et superest ager—“ (die Acker werden nach der Zahl der Bebauer von allen insgesamt wechselsweise eingenommen, bald nachher theilen sie dieselben unter sich nach dem Range; die Leichtigkeit des Theilens gewährt die Ausdehnung der Felder; die Saatsfelder wechseln sie jahreweise und es bleibt Feld übrig.) Den ersten Satz hat man mit zwei Stellen des Julius Cäsar (de Bello Gallico IV. 1. VI. 22.) in Verbindung gebracht, wo dieser von den suevischen Volksstämmen, welche damals noch keine feste Wohnsitze hatten, sondern als kühne Eroberer umherzogen, erzählt, daß keiner von ihnen, damit nicht aus dem Krieger ein friedlicher Ackerbauer werde, länger als ein Jahr an einem Orte des Anbaues wegen verweilen dürfe und deßhalb jährlich von ihren Oberhäuptern einem jeden sein Feld neu angewiesen werde. Die bereits ansässigen germanischen Volksstämme konnten aber, wenn die Wohnungen der ersten Anbauer nach Möser (Osnabr. Gesch. Th. 2. S. 221.) auch der Hauptsache nach in „vier Pfälen“ bestanden hätten, die sich leicht aufziehen und von Ort zu Ort bringen ließen, dennoch einen so häufigen Wechsel ihrer Wohnsitze und Acker nicht wohl dulden. Selbst ein bloßes periodisches Wechseln der dem einzelnen zugetheilten Huben, wie

v. Harthausen a. a. D., oder unter den sie bebauenden Leuten eines Herrn (§. 7.), wie es Gesenius (Meyerrecht S. 253. 259.) annimmt, ist nicht wahrscheinlich, da ein solcher Umtausch sich so wenig mit dem natürlichen Gefühle eines Grundeigenthümers überhaupt als namentlich mit dem Charakter des sächsischen Volksstamms in dieser Beziehung vertragen haben würde. Die entsprechendste Erklärung jener Stelle des Tacitus ist daher die von Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. 1. S. 63.) angenommene, wornach der erste Satz, wo dort von einem gemeinschaftlichen und wechselseitigen Besitz der Äcker die Rede ist, den Angaben des Julius Cäsar nachgebildet worden, bei dem letzten Satze der Stelle aber an nichts als an die in weniger bevölkerten Gegenden, sowie auch theilweise im hiesigen Lande noch jetzt übliche s. g. Dreifelderwirthschaft<sup>6)</sup> gedacht werden darf, wobei nämlich das zwei Jahre hintereinander bestellte Feld das dritte Jahr brachet und während desselben von den Markgenossen als gemeinschaftliche Hude benutzt wird.<sup>7)</sup> Aber

6) Von dem dreijährigen Umlauf der Ackerzeit leitet Grimm, Gesch. der deutschen Spr. Bb. 1. S. 62. auch den Ausdruck „Drieschen“ her. Ein „Driesch“ ist aber nicht gleichbedeutend mit Brachfeld, sondern bedeutet ein für längere Dauer dem Ackerbau entzogenes und hauptsächlich zur Hude bestimmtes Grundstück.

7) Diese Art der Bewirthschaftung des Bodens war aber bei den Römern auf der Stufe, die der Ackerbau zu Tacitus' Zeiten in Italien erlangt hatte, und wegen der größern natürlichen Fruchtbarkeit ihres der Ruhe nicht bedürftigen Bodens nicht üblich. Vgl. auch Ukert, Geogr. der Griechen und Römer Bb. III. S. 213. Not. 20. und Weichsel, rechtshistor. Untersuchung des gutsherrl. bäuerlichen Verhältnisses in Deutschl. S. 15. Not. i. S. 30. Not. i. Mit der in der frühesten Zeit, namentlich vor Karl dem Gr. üblichen Schlag-, Wechsel- und Koppelwirthschaft bringt die Stelle zusammen Thier, rationale Landwirthschaft Thl. 1. S. 322., welches insofern vieles für sich hat, als die Dreifelderwirthschaft, wenn sie auch in Italien wegen der gartenmäßigen Bebauung des dortigen Bodens nicht angewandt wurde, dennoch hauptsächlich von den Römern her-

auch jener erste Satz erklärt sich leicht und steht sogar völlig im Einklang mit dem ursprünglichen Gesamteigenthume der Markgenossen, wenn man statt *per vices: per vicos* oder statt *in vices: in vicis* liest, also nur einen vielleicht undeutlich geschriebenen oder vom Abschreiber irrtümlich gesetzten Buchstaben verändert. Dann heißt der Anfang der Stelle: „die Äcker werden nach der Zahl der Bebauer von allen insgesamt *dorf=* (oder *marken=*) weise eingenommen, bald nachher aber theilen sie (die Markgenossen) dieselben unter sich und zwar nach dem Range (§. 6.) der einzelnen“ *z.*

§. 5.

Politische Verfassung; Markgemeinde; Fron; Volks- oder Gaugemeinde; Fürst; Thing; Mal; Herzog.

Das den Markgenossen auch nach Theilung des zum Ackerbau bestimmten Landes noch verbleibende ausgedehnte Gesamteigenthum an Wald und Hude machte von selbst schon ein Gemeindeband nothwendig. Jede solche Genossenschaft mußte deshalb nothwendig ihren Vorstand haben, der zur Aufnahme neuer Anbauer die Einleitung traf, die Gemeindeglieder bei diesen und andern Veranlassungen zusammenberief, die Verhandlungen in der Versammlung leitete, die geringern Streitigkeiten der Markgenossen, namentlich die sich auf den Grund und Boden selbst beziehenden nach „*Weisung*“ der Versammlung schlichtete und die

---

stammt u. erst durch die Geistlichkeit u. Karl d. Gr. in den meisten Gegenden Deutschlands sich ausbreitete, während die Koppelwirtschaft in Holstein, der ältesten Heimath der Sachsen, noch bis heute fortbesteht (vergl. *Thaer a. a. D. S. 312. 323.*).

gewiesenen Urtheile gegen die betreffenden Parteien zur Ausführung brachte. Der Hauptsache nach haben wir uns also hier auch für die älteste Zeit eine Gemeindeverfassung zu denken, wie sie uns in dem bei Führer a. a. O. abgedruckten Hagen-Weisthume vom J. 1616 noch erhalten ist. Der Gemeindevorsteher, in dem letztern Frone (der vornan steht <sup>1)</sup>), wie Fürst, Börste: der Börderste, Erste, Oberste, vergl. Schwend, etymol. Wörterbuch S. 218) genannt, hatte also bis zu einem gewissen Grade sowohl die richterliche als die vollziehende Gewalt. Die erstere ist den Vorstehern der frühern Genossenschaften freier Grundbesitzer, seit diese Verbände selbst von der spätern Hof- und Eigenhörigkeit an bis zur Einführung unserer neuen Landgemeinde-Ordnung von 1841 nur ein kümmerliches Dasein fristeten, nach und nach völlig entzogen und auf die Beamten oder Bögte des Landesherrn übergegangen, die sich der jetzigen Bauerrichter noch als Vollstrecker ihrer Befehle bedienen. Während die Sache also untergegangen ist und nur in den unter andern von Stüve in dessen Schrift: „Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesizes in Niedersachsen und Westphalen“ neuerdings vorgeschlagenen bäuerlichen Gerichten wieder auferstehen könnte, lebt aber der Name: Frone noch in zahlreichen, nach den frühern Besitzern und ihrer Würde benannten Colonaten des hiesigen Lan-

1) In der S. 3. erwähnten Urkunde von 1385 ist dies auch äußerlich hinsichtlich des Namens („Guerd de Brone“) der Fall. Frondienst ist Herrndienst, Dienst für den Vorstand, entweder für ihn selbst, um ihn für seine Opfer schadlos zu halten, oder im Interesse der Gemeinde. Die Versetzung zweier Buchstaben, namentlich des „r“ ist übrigens eine sehr gewöhnliche Erscheinung (vgl. S. 6). Von Fron, Herr ist auch Frau, Herrin abzuleiten. Ebenso hängt „Fronleichenam“ damit zusammen. Nach Grimm, R. A. S. 745. dagegen kommt Frone von frono, heilig her.

des fort<sup>2)</sup>, und bei dem Stadtgerichte zu Lemgo heißt der Executor noch jetzt der Gerichtsfron.

Das eigentliche politische Band bildete aber die Volksgemeinde als die Vereinigung einer größern Anzahl von Markgenossenschaften innerhalb eines bestimmten ausgedehntern Landstrichs oder Gaues. Als solche Gaue, die wir mit den jetzigen Kreisen in andern Ländern vergleichen können, werden in Urkunden der spätern Zeit z. B. in der bei Schaten (in dessen Paderbornischen Annalen Bd. 1. S. 394) abgedruckten Urkunde vom J. 1011, worin der Kaiser Heinrich II. dem Bischof Meinwerk von Paderborn die Grafschaft des verstorbenen Grafen Haholt schenkt, der Habergau<sup>3)</sup> Rimgau, Gau Thiatnelli, Agau, Pathergau u. s. w. genannt, die sich zum Theil über unser jetziges Land erstreckten. Namentlich aber bildete die noch jetzt kornreiche Gegend zwischen Schwalenberg, Nieheim, Horn, Blomberg und Schieder den in zahlreichen Urkunden vorkommenden Huetiga (vielleicht von Weizen, Weiten oder Weten so genannt oder mit Grupen, Orig. Lipp. S. 105. von Wald, engl. wood abzuleiten), der ein Hauptbestandtheil der später an die edlen Herrn zur Rippe übergegangenen Grafschaft Schwalenberg war.

Die Volks- oder Gaugemeinde bestand aus sämtlichen freien und wehrhaften Grundbesitzern des Gaues, die unter dem Voritze eines aus den edlen Geschlechtern (§. 6.)

2) Vergl. auch Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 10. Anm. b. und S. 17. Anm. f., wo Ober- und Fronhof gleichbedeutend genommen wird. Es ist daher immer wahrscheinlich, daß auch schon zur Zeit der ältesten Verfassung der Vorsteher einer Markgemeinde der Fron hieß.

3) Der jetzige „Meier zum Havergo“ in der Bauerschaft Müssen Amts Lage, sowie ein gleichnamiger Meier zu Wellentrup im Amte Derlinghausen deutet noch gegenwärtig auf diesen alten Gau hin, und bei der „Gausekötte“ oder „Gosekötte,“ einem Berge am Teutoburger Walde ist wohl weniger an „Gänse“ als an die Kötte oder

von ihnen gewählten Fürsten<sup>4)</sup> und Richters theils regelmäßig zu bestimmten Zeiten, theils auf außerordentliche Zusammenberufung im echten d. i. gesetzlichen, ordentlichen und im gebotenen Thing oder Ding<sup>5)</sup> an dem Mal d. i. der hergebrachten Gerichtsstätte, gewöhnlich im Freien unter einem schattenden Baume, auf einem Berge oder in einem heiligen Haine zusammen kamen und hier, nachdem das Gericht „gespannt und gehegt“<sup>6)</sup> und die Verhandlung mit feierlichen Fragen und Antworten über Ort, Zeit und Gebräuche des Gerichts eingeleitet war, nicht allein in den wichtigern Streitsachen der Gaugenossen, namentlich über die vorgekommenen Verbrechen ihr Urtheil abgaben, sondern auch andere den Gau betreffende Angelegenheiten erledigten, z. B. die feierliche Uebertragung von Grundstücken von einem Gaugenossen auf den andern vornahmen, und endlich über Krieg und Frieden mit andern Volksstämmen Beschlüsse faßten. Abgesehen von den fünf Gerichtsstätten, die unter dem Na-

---

Grenze zweier Gaue, wahrscheinlich des Suetigaus und des Gaus Thiatmelli zu denken.

4) Ich wähle hier diesen Namen, um die Sache kurz und fest zu bezeichnen, obwohl es sonst nicht ausgemacht ist, daß der Vorstand der Gaugemeinden diesen Namen überhaupt oder wenigstens nicht auch andere Benennungen geführt habe (vgl. Eichhorn a. a. D. Thl. 1. S. 66. und Grimm, N. A. S. 750 ff.). Tacitus gebraucht aber den Ausdruck *princeps*, was unserm deutschen „Fürst“ entspricht. Man könnte übrigens, wenn der letztere Ausdruck nicht geläufiger wäre, der Sache nach hier ebensowohl Oberhaupt oder Hauptmann des Gaus sagen.

5) Davon hat noch jetzt „dingen“ oder „bedingen“ die Bedeutung: einen Vertrag machen. Ferner mag hier noch bemerkt werden, daß bei dem vor einigen Jahren aufgehobenen herrschaftlichen Richteramt zu Horn zwei „Dingspflichtige“ aus der Mitte des Magistrats den gerichtlichen Verkäufen von Grundstücken beiwohnten.

6) Vgl. darüber Grimm, N. A. S. 761. 813. 852. und Möser a. a. D. Th. 1. S. 17. Das Umspannen des Gerichtsplatzes mit einem Seil zur Beschaffung des Gerichtsfriedens war übrigens vielleicht der ursprüngliche Gebrauch, für den später

men: Freistühle seit Ende des 12<sup>ten</sup> Jahrhunderts im hiesigen Lande vorkommen (vgl. unten S. 14.) und dieser auszeichnenden Benennung bei der sehr verringerten Anzahl der freien Gerichtsangehörigen damals neben den Lehns- und Vogtgerichten schon bedurften, bürgt der Name Detmold (Thiodmal) selbst als sicherstes historisches Denkmal dafür, daß hier in der Nähe von altersher ein Volks- oder Gauthing und zwar ein großes, Haupt-Volksgericht stattfand, welches letztere nämlich nach Grimm, N. A. S. 746 durch das „verstärkende“ diot oder diet<sup>7)</sup> d. i. Volk angedeutet wird. Wahrscheinlich haben wir das „Mal“, die alte Gerichtsstätte, an der „Grotenburg“, dem in der Gebirgskette des Teutoburger<sup>8)</sup> Waldes am meisten hervortretenden Berge, zu suchen, und die dort befindlichen „Hünenringe“<sup>9)</sup> sind viel-

nur die kürzere Sitte, daß der Richter mit der Hand eine Spanne auf der Gerichtsbank nahm, als Symbol an die Stelle trat.

7) Davon auch wahrscheinlich das Adjectiv diatisk, deutsch d. h. zum Volke gehörig (vgl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache Bd. 2. S. 789. u. Bender, deutsche Ortsnamen S. 44). Eine etwas davon abweichende Bedeutung des Wortes findet sich bei Zöpfl, St. und N. Gesch. Abth. 1. S. 22. Anmerkung 5.

8) Ueber den vermutlichen Ursprung des Namens vgl. Ostermeier: Wo Hermann den Varus schlug S. 72 ff. S. 118 ff. Die jetzige „Grotenburg“ hieß darnach noch in Urkunden aus dem 16. Jahrh. der „Teut,“ wahrscheinlich in Uebereinstimmung mit dem hier unter der bäuerlichen Bevölkerung (vgl. auch Grimm, Gesch. der deutschen Sprache Bd. 1. S. 272) für „Vater“ allgemein gebräuchlichen Ausdruck: Teute oder Teite also den Vater in der Bergkette bedeutend, wie es in den Sudeten einen „Altwater“ und in der Teufelsmauer bei Blankenburg einen „Großvater“ giebt. Am Fuße der Grotenburg liegt noch jetzt der „Teutehof.“ Auch bei Alverdissen heißt ein Berg „der Teut,“ auf welchem nach v. Donop, Beschreibung der lippischen Lande S. 68 das sternbergische Halsgericht ausgeübt wurde. Möglicher Weise haben beide Berge daher auch den Namen von dem an ihnen befindlichen Thiodmale. -- Ueber den Namen: Osning, womit die ganze Bergkette bis Osnabrück bezeichnet wird, vgl. unten S. 12.

9) Hüne wird gleichbedeutend mit „Riese“ genommen (vgl. Grimm, deutsche Mythologie Bd. 1. S. 489 ff.) Wir haben hier noch „Hü-

leicht die alten Gerichtsringe, zugleich aber der geheiligte Zufluchtsort und der schützende Wall für die Anwohner im Fall eines feindlichen Ueberfalls gewesen.

Der Fürst hatte als Oberhaupt des Gaues außer dem Vorsitz im Richteramt zugleich die vollziehende Gewalt und zu diesem Zweck je hundert Begleiter (*comites*) aus dem Volke (*Tac. Germ. 12.*), um seinen Befehlen den nöthigen Nachdruck geben zu können.

Für den bei den germanischen Stämmen sehr häufigen Fall der Kriegsführung unter einander oder mit fremden feindlichen Völkern wurde als Anführer der Heermannschaft, gewöhnlich für mehrere verbündete Volksstämme, ein Herzog gewählt. Nicht edle Abkunft, sondern männliche Tapferkeit entschied bei dieser Wahl (*Tac. Germ. 7.*). Der Herzog trat übrigens nach Beendigung des einzelnen Kriegszugs in seinen frühern Stand zurück.

Könige oder Fürsten in dem Sinne von erblichen obersten Gewalthabern, welche allerdings bei vielen germanischen Volksstämmen, z. B. den Gothen, Sueven, Franken u. s. w. schon in der frühesten Zeit vorkommen, aber auch hier vermöge des im deutschen Nationalcharakter tief begründeten Strebens nach einer allgemeineren Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten durch den Adel und das Volk selbst beschränkt waren <sup>10)</sup>, dürfen wir bei den Cherus-

nengräber“ d. i. alte Todtenhügel von großem Umfange, die Ruinen der „Hünenkirche“ bei Kohlstädt und auf dem Lönsberge bei Derlinghausen die Trümmern der „Hünenkapelle.“ Wie letztere, welche ein Wallfahrtsort aus der ersten christlichen Zeit gewesen zu sein scheint, zu diesem Namen gekommen ist, erscheint nach der obigen Ableitung nicht klar, wenn man die Bedeutung desselben nicht allgemeiner nimmt und Gegenstände der Vorzeit überhaupt damit bezeichnet. Ueber die Hünenringe vgl. auch Klostermeier a. a. O. S. 120 ff. und Masmann: der Egsterstein S. 32.

10) Vgl. Zöpfl, St. und R. Gesch. Abth. 1. S. 52.

fern und Sachsen nicht annehmen. Arminius wurde vielmehr von dem cheruskischen Adel gestürzt, als er, ein Herzog, seine Hand nach der Königskrone ausstreckte (Tac. Annal. II. 88.). Später erbat sich der cheruskische Stamm dennoch den aus dem Geschlecht des Arminius noch übrigen, zu Rom befindlichen Flavius von dort zum Könige (Tac. l. c. XI. 16.). Die Sachsen aber hatten eine freie Volksverfassung unter Herzogen oder Feldherrn bis zu ihrer Unterwerfung durch Karl den Großen, obwohl die Macht, mit welcher in den damaligen Kriegen die sächsischen Großen hervortraten, und ihre ausgedehnten Besitzungen, welche bald nachher als ihnen gehörig angeführt werden, zu der Annahme berechtigen, daß dieselben von der fürstlichen Gewalt schon zu jener Zeit wenig entfernt waren (vgl. Eichhorn St. und R. Geschichte Thl. 1. S. 86.).

§. 6.

Standesverhältnisse, Edle, Freie, Leute; Dienstgefolge; Edelhöfe, Dorf.

In Uebereinstimmung mit der in §§. 3—5. in allgemeinen Umrissen geschilderten ältesten Verfassung der landwirthschaftlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse gab es nun bei den alten Sachsen gleichwie bei andern germanischen Volksstämmen, die keine Könige hatten, z. B. bei den Friesen, Thüringern und Baiern, nur dreierlei Stände oder Klassen von Landesbewohnern, Edle, Freie und Leute 1).

1) Obwohl bei den Sachsen nur diese drei Stände unterschieden und ferner die *lazzi* oder Leute durch *serviles* übersetzt werden, so gab es doch wahrscheinlich verschiedene Grade der Unfreiheit. Namentlich werden von den Leuten im engeren Sinne oft die *servi* oder *mancipia* unterschieden (vgl. Grimm, N. A. S. 300. 305. Zöpfl, deutsche St. und R. Gesch. S. 158.). Wigand, Pros. N. von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 147. nimmt an, daß der *servus* nicht gleich dem *litus* selbstständig ein Grundstück seines Herrn be-

Die ersten, in der ältesten Zeit Edlingi oder Adelingi genannt (vgl. Eichhorn a. a. D. Th. 1. S. 76. not. i. und S. 302.), von Aldal — Geschlecht, Stamm, Ursprung, Vaterland<sup>2)</sup> und wahrscheinlich mit Atta (in vielen Sprachen für Vater) eines und desselben Ursprungs, kann man hiernach als die ältesten Geschlechter, die Stammväter der einzelnen Völkerschaften ansehen, weshalb auch wegen dieses ihres patriarchalischen Verhältnisses die Priester und Richter aus ihrer Mitte hervorgingen (vgl. Eichhorn a. a. D. Th. 1. S. 69.). Eben so fiel ihnen bei der Vertheilung der in Besitz genommenen Marken vermöge ihres Ranges ein größerer Theil zu („secundum dignationem partiuntur“ s. oben S. 4.), den sie deshalb auch nicht selbst ganz bewirthschaften konnten, sondern zu dessen Bebauung sie sich der „Leute“ bedienen mußten. Aus diesem größern Grundbesitz des Adels scheint das Stammgut desselben, die Alodis<sup>3)</sup> (später in der Re-

---

bauete, sondern diesem mehr persönliche Dienste leistete, die Stellung eines Knechts demnach hatte. Ebenso Löhr, in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Alterthumskunde. Neue Folge Bd. 3. S. 83., wo übrigens in ähnlicher Weise, wie bei Weichsel, das gutherrl. bäuerl. Verhältniß S. 8 ff. die Behauptung sich weiter ausgeführt findet, daß es bei den Germanen überhaupt keinen Adel gegeben habe.

2) Angels. hieß aedhel edel und Vaterland, und isländisch bezeichnet othal väterliches Erbgut und Vaterland (vgl. Schwend a. a. D. S. 161.)

3) Nach Grimm, N. A. S. 492. von al und öd (Gut, noch erhalten in Kleinod), also Ganzgut, Ganzzeigen. Vielleicht ist aber das Al aus Aldal in der Bedeutung: Stamm zusammengezogen, wie Albert aus Adalbert, Alheid aus Adalheid. Der Ausdruck uodal, edel für Stammgut kommt nach Grimm ebenfalls vor. Die Alod wurde später dem Lehn oder Fe-od (S. 15.) entgegengesetzt, ist aber jedenfalls früher entstanden, da davon bereits in den aufgezeichneten Volksrechten die Rede ist. Man wird deshalb den Ausdruck Alod unbedenklich auf die älteste Zeit der Vertheilung des Grund und Bodens zurückführen dürfen. Mit der Uebersetzung von Alod durch Stamm- oder Erbgut würden denn auch die Bedenken ge-

gel Allodium oder Allodium genannt) entstanden zu sein, so wie denn ferner aus diesem ältesten, durch Geschlecht, Würde und Grundbesitz schon früh aus dem Volke hervorragenden Adel, von welchem der spätere Dienst- und Lehnsadel, wie wir demnächst sehn werden, wohl zu unterscheiden ist, nach dem Verfall des von Karl dem Großen gestifteten Reichs und mit Entstehung der Landeshoheit in den einzelnen Gebieten die jetzigen Herrscher- oder Dynastengeschlechter Deutschlands hervorgegangen sind.

Den zweiten zahlreichern Stand bildeten die Freien, damals Frilingi genannt. Sie waren, wenn wir die Abalingi als die Hauptstämme ansehen wollen, die davon entsprossenen, aber durch eigene Wurzel frei und selbstständig gewordenen Nebenstämme.<sup>4)</sup> Wie die Edlen das Haupt, so bildeten die Freien den eigentlichen Kern und die Kraft eines Volksstamms. Sie waren die unabhängigen, wehrhaften Besitzer einer mäßigen Anzahl von Hoven Stammgut-Landes, das deshalb von der Hausfrau, den Kindern und einigen Knechten bebauet werden konnte,<sup>5)</sup> während sie selbst sich als Heermänner gleich den Abalingen dem Kriegshandwerke und den damit verwandten Uebungen, namentlich der Jagd widmeten oder sich bei Spiel und Trinkgelage erholten

---

haben, die Eichhorn a. a. D. Th. 1. S. 355. not. g. mit Recht gegen die erstere Uebersetzung hegt. — Durch „an lot, ein Loos“ übersezt es Zöpfl a. a. D. Abtheil. 1. S. 42. S. 103. Anmerk. 5. und bringt dies in Zusammenhang mit der ursprünglichen Verloosung des Grund und Bodens. Die letztere selbst bleibt aber zweifelhaft (S. 4.) Außerdem möchte auch das obige „an“ schwerlich zu rechtfertigen sein.

4) In ähnlicher Weise stellt Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit S. 19. das Verhältniß der Adel- oder „Althöfe“ zu den jüngern, „gemeinen“ Höfen dar, welche letztere allmählig zur „Gemeinde“ heranwuchsen. Mit der Ableitung der Worte: Adel und Gemeinde (vgl. oben S. 3) bin ich aber nicht einverstanden.

5) Sagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, S. 75.

(Tac. Germ. 15.). Sie mußten bei allen wichtigern Angelegenheiten von den Fürsten zugezogen werden und beschloffen (dingten) darüber in den Volksversammlungen (§. 5.) nach der uns von Tacitus (Germ. 11—13.) näher geschilderten Weise. Zu diesen freien Wehren gehörte ein großer Theil der später in der Zeit der Ritterfehden, theilweise auch schon früher in ein Dienst- oder Abhängigkeitsverhältniß zu geistlichen oder weltlichen Herrn gerathenen Grundbesitzer unseres Landes, wie sich das bei einer großen Anzahl derselben noch näher nachweisen läßt (s. unten §. 16.), so wie ein anderer Theil in eben jener Zeit seine Zuflucht hinter den Mauern der Städte suchte und im freien Bürgerthume seinen alten Sinn für Unabhängigkeit und Wehrhaftigkeit noch mehrere Jahrhunderte hindurch sich bewahrte (§. 18).

Den dritten, ebenfalls zahlreichen und im Gange der Geschichte noch nach mehreren Seiten, aus verschiedenen Gründen und in verschiedenen Abstufungen der Abhängigkeit sehr vermehrten Stand bildeten endlich die Leute, in den alten geschriebenen Volksrechten *Liti*, auch *Lati*, *Lazzi*, in unserm Lande aber noch jetzt von der ländlichen Bevölkerung *Luide* <sup>6)</sup> und mit Wegwerfung des „d“ *Luie* oder *Lüe* genannt. Grimm (Rechts-Alterth. S. 306. ff.) erklärt sich nicht entschieden über die Ableitung dieses Wortes, die aber jedenfalls für eine genaue Einsicht in dies Verhältniß höchst wichtig ist. Am wahrscheinlichsten hält er *Lazzus* <sup>7)</sup>, von „laß“, lässig in der Arbeit (wie wir noch

6) Ebenso ausgesprochen wie in „Luidlohn“ (Liedlohn).

7) Dieselbe Ansicht Grimm's findet sich weiter entwickelt in dessen Geschichte der Deutschen Sprache Bd. 1. S. 411. 484. — Die frühere Annahme übrigens, daß „Lazzus“ ein Freigelassener sei, widerlegt sich von selbst, vgl. Grimm, N. A. S. 308. Von den nach Besiegung der Thüringer durch die Sachsen im Besitze ihrer Aecker gegen Uebernahme bäuerlicher Verpflichtungen Gelassenen

jetzt von Knechtsarbeit sprechen) für die ursprüngliche Form und Latus, Letus, Litus mit der im Munde des Volks allerdings sehr gewöhnlichen Verwechslung oder eigentlich nur Bevorzugung eines der ursprünglich mehreren Vokale für andere Mundarten. Der Sprachabstammung so wie der Geschichte nach scheint mir aber eine andere Ableitung bei Schwencf a. a. D. S. 394. 399. richtiger zu sein. Der Ursprung des Worts Lude ist hiernach in Lode (niederdeutsch Liode) oder Lade — Schößling, Sproß zu suchen. Leute waren demnach keine Freilinge<sup>8)</sup>, freie Nebenstämme, sondern bloße Schößlinge des Hauptstamms, die noch in ihm ihre Wurzel hatten, aus ihm ihre Nahrung zogen und deshalb also in einem abhängigen Verhältnisse zu ihm standen. So haben wir, wie mehrfach schon oben, wieder den Wald als einen den germanischen Urbölkern vorzugsweise heiligen Gegenstand<sup>9)</sup>, dem sie auch ihre ersten Sprachformen entlehnten und für letztere also einen echt poetischen, aber deshalb auch eben echt natürlichen Ursprung. Denn wie alle wahre Poesie noch immer aus dem tiefsten, innersten Weben der Natur und des menschlichen Herzens als den beiden nie versiechenden Brunnen ihren Krystalltrank schöpfen muß, so gilt dies vor allem von der Sprache als der ältesten, unmittelbaren Poesie eines Volks, und je tiefern Gemüthes ein Volk ist, desto poetischer ist seine Sprache. Wem aber dennoch die Vergleichung des Menschen mit dem

---

scheint der Sachsenspiegel Buch 3. Art. 44. §. 7 das Wort Lassen abzuleiten (vgl. Böpfel a. a. D. S. 45. Anm. 11. S. 159. Anm. 6. u. Frisch, deutsch-latein. Wörterb. S. 578.). Ist diese Ableitung, wie als wahrscheinlich anzunehmen, falsch, so sieht man aber eben hieran das Uralter des obigen Ausdrucks, dessen Entstehung man schon im 13ten Jahrh. nicht mehr richtig erkannte.

8) In ähnlicher Weise und in Bezug auf dasselbe Verhältniß in der Natur sind gebildet: „Pflänzling, Stämmeling, Wildling, Spätling etc.“

9) Vgl. Grimm, deutsche Mythologie Bd. 1. S. 60.

Baume, als einem der gewöhnlichsten, aber auch einem der schönsten und bezugreichsten Gegenstände in der Natur auffällt, der denke nur an „Stamm und Stammbaum“, an „Schlag (Race) und Geschlecht“ von „auschlagen“<sup>10)</sup> (sprossen), „Kind“ von „keimen“ (vgl. Schwenk a. a. D. S. 597. 334. 349.), und umgekehrt an die Vergleichung lebloser Gegenstände in der Natur mit dem menschlichen Körper, wie „Fuß, Arm, Rücken, Nacken, Hals und Kopf“ eines Berges. In dem Kindesalter eines Volks, wo es seine Sprache gleichsam auch spielend erlernt, betrachtet es sich selbst oder den Menschen noch als einen Theil der ihn umgebenden Schöpfung. Erst das Selbstbewußtsein erschafft abstracte Begriffe und Benennungen.

Bei diesem von mir als wahrscheinlich richtig<sup>11)</sup> ange-

10) Beide Wörter, Leute und Geschlecht finden sich in dem Ausdruck „lethslachta“ des friesischen Negabuchs, vgl. Grimm N. N. S. 306., so wie auch desselben Gesch. d. deutsch. Spr. Bd. 1. S. 128. not. \*\*).

11) Zur Bestätigung dieser Ansicht will ich hier noch anführen, daß bei uns und in der Grafschaft Ravensberg „Luid“, offenbar der Singular von Leute, gleich dem englischen lass ein unerwachsenes Mädchen bedeutet und vielleicht ursprünglich für beide Geschlechter üblich gewesen, später aber insbesondere für das weibliche, wie „Junge“ oder „Knabe“ für das männliche gebräuchlich geworden ist. Die englischen Wörter: lad, Knabe, lass, Mädchen und lady, Frau, ihrem Ursprunge nach unverkennbar hierher gehörig, scheinen diese Annahme zu bestätigen. Von Ortsnamen der hies. Gegend scheinen mir das Wort Lode oder Luide nach den verschiedenen Mundarten folgende zu enthalten: die „Lothe“, Dorf im Amte Schwalenberg, die „Luhe“ und die „Lütte“, Dörfer und Bäche im Amte Brake, Lügde (ausgespr. Lüde, Stadt im benachbarten Preussischen und bei Einhard — vgl. unten S. 8 — Luidih geschrieben), Lüdenhausen, Dorf im Amte Hohenhausen, endlich Loßbruch im Amte Sternberg u. Loßbruch im Amte Brake. Loh, das abgekürzte Lode, Lau und Lose kommt hier und in der Nachbarschaft sehr oft für Gehölz vor und scheint also, wie die eben angeführten verschiedenen Ortsnamen auf ein altes Zeitwort lodan, lotan u. lozan oder ladan, latan u. lazan mit der sehr gewöhnlichen Lautverschiebung bei d, t und z (th), vgl. Grimm, G. d. d. Spr.

nommenen Ursprunge des Worts „Leute“ erklärt es sich auch, weshalb in Uebereinstimmung mit einer Bemerkung des Tacitus (Germ. 20.) das römische Wort: familia (Diener-schaft *ibid.* 25.) in der deutschen Sprache auch zur Bezeichnung der nähern Angehörigen und Blutsverwandten gebraucht wird und weshalb ferner Dienst- und Lehnsleute es in der spätern Zeit nicht für eine Standeserniedrigung erachteten, in ein solches Abhängigkeits- oder „Familien-“ Verhältniß zu einem höhern Gebieter zu treten.

Wir wollen hieran eine andere bei den alten Germanen sehr häufige und für den Gang der Geschichte folgenreiche Erscheinung knüpfen, ehe wir von jener ursprünglichen Art der Leute, die einen großen Theil der spätern bauerlichen Bevölkerung bildeten, in einem folgenden §. noch ausführlicher sprechen.

Diese hier eben angedeutete uralte Sitte germanischer Volksstämme bestand darin, daß, wie uns schon Tacitus (Germ. 13. 14.) erzählt, edle Jünglinge bei einem Fürsten in Dienste traten und als Gefolge im Frieden seine Zierde, im Kriege seinen Schutz („in pace decus, in bello praesidium“) bildeten, die, wenn der eigene Staat in Frieden lebte und die lange Ruhe unerträglich wurde, ihren Gebieter

---

Vd. I. 394. 395. in der Bedeutung von spruten oder sprossen hinzuweisen. „Auslassen“ ist hier noch gebräuchlich für „ausblühen, sich entfalten“ bei einer Blumen- oder Blätterknospe, und ebenso findet sich der Ausdruck „Laßreifer“ bei Hagemann a. a. D. S. 336. Ein Loh oder die Lode bedeutet demnach „Aufschlag,“ junges Holz, u. ist wie öfters in Ortsnamen so namentlich enthalten in dem mehrfach vorkommenden „Nfen“ d. i. up loh, auf dem Walde (vgl. Bender a. a. D. S. 95 u. im allgemeinen über Lode, Lo, La u. s. w. Gruppen, *observat. rer. et antiquit. german. et roman.* S. 566 ff.). — Die „Laßgüter,“ welche sich in der Mittelmark und mehreren Gegenden Deutschlands finden (vgl. Stengel, Beiträge Vd 2, S. 9. ff. u. v. Ramdohr, jurist. Erfahrungen Vd. 3. S. 237.) sind endlich hiernach gleichbedeutend mit: Leutegütern.

auch auf fernem Kriegszügen, welche er im Bündnisse mit andern Stämmen unternahm, begleiteten und im Gewühl der Schlacht an seiner Seite fechtend mit ihrem Leben das seinige vertheidigten. Ein solches, nur selten durch Zeiten der Ruhe unterbrochenes Kriegsleben erforderte aber einen großen Aufwand an Lebensmitteln, Kleidung und Waffen, die wenigstens nicht sämmtlich der Krieg selbst verschaffen konnte. Es war deßhalb natürlich, daß, während ein Edler im Gefolge seines Fürsten auf Kriegsabenteuer auszog, daheim auf seinen Grundbesitzungen die von ihm abhängigen Leute desto fleißiger den landwirthschaftlichen Geschäften sich widmen und namentlich Feldfrüchte für Mann und Kopf bauen, den Stoff zur Bekleidung weben oder zubereiten und die nöthigen Kriegsgeräthschaften anfertigen mußten. So bildeten sich denn um jeden Edelhof als den ältesten Wohnsitz sehr bald Dörfer, deren Häuser, weil die neue Niederlassung meistens auf dem Eigenthume der Edlen stattfand, je nach deren Ausdehnung auch mehr oder weniger enge und straßenweise, nicht also mehr wie es dem ersten Anbauer „gestiel,“ zusammengebauet wurden. Das Dorf nähert sich in dieser Beziehung also dem Wich oder Wichbolde (nachher Weichbild), welcher Ausdruck noch in vielen Namen späterer Städte, wie Brunswik, Kettwik, Schleswik, Bardewik u. s. w., in jetzigen Familiennamen, wie Wichmann, Wichgreve zc., in unserm Lande aber namentlich noch in Wöbbel — in alten Urkunden Wikballithi und Webelde und früher der Sache wie dem Namen nach ein Flecken — erhalten ist. (Vgl. unten S. 18 und Wigand, Gesch. von Corvey Th. 1. S. 227. Derf. Corvey'scher Güterbesitz S. 226., sowie Welter, das gutherrl. bäuerl. Rechtsverhältniß im frühern Hochstift Münster. S. 2. 3.). Für einen dauernden Zuwachs von Anbauern sorgten die Kriegszüge selbst, indem die Kriegsgefangenen ge-

wöhnlich in dies Verhältniß der Abhängigkeit gebracht wurden. Davon aber weiter unten im folgenden §. Wir wollen hier nur noch versuchen, den Ursprung des Worts „Dorf“ auszumitteln, um auch hier die Sprache selbst als das älteste geschichtliche Denkmal zu benutzen. Dorf wird von Manchen (z. B. Schwend a. a. D. S. 148.) von Trup oder mit Versetzung der Buchstaben (s. oben S. 24. bei Bron) von Turp abgeleitet und also für gleichbedeutend mit einem engerm Haufen von Anbauern oder Häusern<sup>12)</sup> gehalten, wie wir noch jetzt in vielfachen Zusammensetzungen von einem „Troppe“ sprechen. Trup und Dorf kommen auch in unsern Ortsnamen, zum Theil bei ein- und demselben abwechselnd vor; z. B. Barntrup heißt früher in Urkunden meistens Barndorf; in den Aemtern Lage und Brake giebt es ein Bentrup, im Amte Hohenhausen ein Bendorf; Brüntrup im letztern Amte wird noch jetzt ebensoviel gebraucht wie Bründorf, während ein anderes „Brüntrup“ im Amte Horn diesen Namen jetzt im Hochdeutschen allerdings fest trägt, wogegen man aber in nieder- oder plattdeutscher Mundart auch hier mehr „Bründorp“ sagt, ähnlich wie Born statt Brunn, „Görte“ statt Grütte — Grüte. Auch seinem hauptsächlichsten historischen Ursprunge nach erklärte sich Dorf als eine enger zusammengebaute Anzahl menschlicher Wohnungen sehr wohl aus dem oben ausgeführten Verhältnisse dieser Anbauer zu dem ältesten und größten Hofbesitzer, und Trupp, später in der Mehrzahl (Truppen) sehr gewöhnlich, könnten vielleicht auch jene alten Gefolge geheißten haben, wenn wir nicht das näher liegende Volk von „folgen“ als Bezeichnung für letztere annehmen müssen

---

12) Wir haben als Provinzialismus noch das sehr gebräuchliche „Druffel“, als eine kleine aber dichte Menge einzelner Gegenstände.

(vgl. Schwend a. a. D. S. 211. 748.), was mir wahrscheinlicher ist, da der hiesige größere Colonatsbesitzer in ähnlicher Weise sein Gefinde noch jetzt „das Volk“ und die Gefinde- oder „Leute-Stube“ auch die „Völker-Stube“ nennt.

Eine andere Art der Ableitung des Worts Dorf hängt mit Dorf—Rasen zusammen. Dorf findet sich allerdings vielfach in Deutschland als das Endwort bei zusammengesetzten Namen ländlicher Ortschaften; Dorf, Dorfschaft ist sogar der Gegensatz zur Stadt geworden. Dennoch ist Dorf und wiederum mit Versetzung des „r“ Trup nicht das ausschließliche oder auch nur vorherrschende Endwort bei solchen Benennungen. Von den einfachen Ortsnamen ganz abgesehen, giebt es insbesondere im hiesigen Lande zahlreiche derartige Zusammensetzungen unter andern mit Bruch, Heide, Sief (feichte Gegend, Sumpf), Mar (ziemlich dasselbe — Moor bedeutend), Berg, Thal, Haus, Born und Beke (Bach), Feld, Wald, Holz und dafür auch das gleichbedeutende Loh. Einige dieser letzten Worte erinnern wieder an das: „ut fons, ut campus, ut nemus placuit“ des Tacitus. Warum ist nun aber dennoch „Dorf“ die allgemeine Benennung für eine ländliche Ortschaft geworden, wenn wir das jetzige „Dorf“ davon ableiten wollen, und warum ist dafür, nicht das hier im Lande z. B. ebenso oft vorkommende Wort: Bruch oder Becke gebräuchlich geworden? Es giebt hierfür, wie es mir scheint, nur eine Erklärung. Es ist schon oben S. 10. Feld dem Walde entgegengesetzt. Für letztern gebrauchte der natürliche Sinn der alten Germanen als Symbol namentlich bei feierlichen Besitzübertragungen den Zweig, für Feld und Wiese die ausgestochene Rasenscholle oder den Dorf<sup>13)</sup>,

13) In einer Urkunde aus dem J. 1595 heißt es: „Fürerst will Heinrich Branding der Vater genanntem seinen Sohn Nolten (Arnold) seinen Hof

als Theile anstatt des Ganzen, wie ferner in ähnlicher Weise der Besitz eines Hauses mit einem Span aus der Thürschwelle, der Besitz eines Weinberges mit einem abgeschnittenen Reben übergeben wurde (vgl. Grimm N. A. S. 114. u. Schwend a. a. D. S. 652.). Noch im vorigen Jahrhunderte übertrugen die Burgemeister von Lemgo auf den von der Stadt meierstädtisch verliehenen Höfen dem neuen Meier nach festlicher Auffahrt und feierlicher Anrede den Hof vermittelt eines frisch gebrochenen Zweiges und eines ausgestochenen Torfes. Wie sinnig und zugleich wie dauernd als Eindruck für Gemüth und Gedächtniß! An die Stelle derartiger lebendiger Rechtsformen sind todte und leicht vergängliche Protocolle getreten.

So ist es also möglich, daß Torf als das Symbol für Feld im Gegensatz zum Walde auch die allgemeine Bezeichnung für die auf dem Torfe erbaueten Wohnungen wurde, und daß, um an das oben Erwähnte wieder anzuknüpfen, bei der Benennung einer Anzahl derartiger Wohnungen namentlich öfter der Besitzer des ältesten oder des Edelhofes vorangesezt wurde, obgleich die oben angegebene sicher nicht die einzige Entstehungsart der Dörfer ist. Die Zusammensetzung mit derartigen Namen finden wir aber im hiesigen Lande bei manchen Dörfern, z. B. Bentrup, Brüntrup, Baringdorf (der jezigen Stadt Bartrup) und Bärentrup (im Amte Detmold, früher Bardingthorpe) Hummerntrup u. s. w. von Benno, Bruno, Bernhard, Humbert. Bei einem früher in der Nähe von Frommhausen gelegenen, später aber eingegangenen und mit der Stadt Horn vereinigten Dorfe „Bosentrup“ läßt sich dies Verhältniß noch insofern nachweisen, als die „Bosen“ (Boso ist ein altgermanischer Vorname und

---

zu Lieme, wie derselbige an Erb- und Meierstatt, an Torf und Zweige geschaffen und von ihm bis dahin besessen worden, cediren und überlassen“.

noch erhalten in dem oft hier vorkommenden jetzigen Familiennamen Buse) nach Horn zogen und dort im J. 1344 als Burgmannen der edlen Herrn zur Lippe bestellt wurden (S. 15.), während der frühere Dorfsname noch jetzt in dem „Bösentrup“, einem Theile der Horn'schen Feldmark fortlebt.

Beide Arten, den Ausdruck Dorf abzuleiten, lassen sich also insofern sehr wohl vereinigen, als die auf dem Torfe — dem Felde oder Bruche gruppenweise angebaute Anzahl von Wohnungen dann ebenfalls Torf oder Trup genannt wurde.

Um aber schließlich hier nach Klarstellung des betreffenden Verhältnisses auf eine am Schlusse des S. 3. enthaltene Bemerkung zurückzukommen, so erklärt sich nunmehr die Erscheinung, daß ein Dorf nicht jederzeit für sich eine Dorfschaft d. i. Dorfgemeinschaft bildete, sondern daß meistens mehrere Dörfer zu einer Mark- oder Hagengemeinde gehörten, ganz von selbst, da Dörfer häufig ja nur Erweiterungen eines Haupthofes, gleichsam der junge Aufschlag eines alten Stammes waren.

### S. 7.

Von den Leuten insbesondre; öffentliche Natur ihrer Abgaben; Ursprung der Leute.

Die Bebauung des Aekers und die Besorgung der übrigen landwirthschaftlichen Geschäfte lag, wie oben erwähnt, hauptsächlich den Leuten ob. Der Edle so wenig als der Freie hatte bei seiner kriegerischen Lebensweise Zeit und Lust zu den friedlichen, stillen Arbeiten des Hauses und Feldes. Tacitus nennt die Leute der germanischen Völker „servi“, Sklaven, weil es ihm wahrscheinlich in der römischen Sprache an einem andern, dem Verhältnisse entsprechendem Aus-

drucke fehlte, hebt aber sogleich den bedeutenden Unterschied sowohl in der häuslichen Stellung als in der sonstigen Behandlung der germanischen Leute und der römischen Sklaven hervor und vergleicht jene in der erstern Beziehung mit den römischen Colonen, die nicht Sklaven, sondern freie Bewirthschafter eines fremden Guts waren<sup>1)</sup>. Die betreffende Stelle des Tacitus (Germ. 25.) heißt in deutscher Uebersetzung so: „Die übrigen Sklaven (die im Spiel erworben, erzählt er vorher, pflegten sie zu verkaufen, gleich als schämten sie sich ihres Gewinnes) gebrauchen sie nicht nach unserer Weise, so daß jedem der Dienerschaft bestimmte häusliche Berrichtungen angewiesen waren. Jeder derselben hat vielmehr seinen Wohnsitz, seinen Heerd. Der Herr legt ihm eine bestimmte Abgabe an Korn, Vieh oder an Kleidungsstücken gleich dem (römischen) Colon auf, und so weit gehorcht der Slav. Die übrigen Haushaltsgeschäfte besorgen aber Frau und Kinder (des Herrn). Einen Sklaven zu schlagen oder ihn mit Gefängniß und Arbeit zu strafen, ist selten. Wenn ein Herr einen Sklaven tödtet, so geschieht dies der Regel nach nicht aus Zucht und Strenge, sondern im Anfall von Leidenschaft und Zorn, wie man einen Feind tödtet, außer daß jenes ungestraft geschieht.“

Wir haben hier also in jeder Beziehung ein milderes Verhältniß, als das der Sklaven des Alterthums vor Augen und erkennen in jenen wenigen Worten des Tacitus die ursprüngliche Grundlage zu allen den verschiedenartigen Verhältnissen und Abstufungen der Hörigkeit oder Abhängigkeit, die sich in der spätern Zeit, namentlich aber bei Entstehung des

---

1) Vgl. v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts Bd. I. p. 362. und in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. 6. Nr. IV., sowie Welter, die gutsherrl. bäuerl. Rechtsverhältn. 2c. 2c. S. 76. Not. c.

Lehnswesens und der Landeshoheit bildeten. Wie zum großen Theil später, so waren auch schon damals in der ältesten Zeit jene den abhängigen Leuten auferlegten Abgaben an Gegenständen des täglichen Lebensbedürfnisses mehr öffentlicher als privatrechtlicher Natur<sup>2)</sup>. Den Edlen und Freien lag zwar die Vertheidigung des Landes und der damit verbundene Kostenaufwand ob. Priester und Richter gingen aus den begüterten Adelsgeschlechtern hervor. Aber dennoch wurde oft ein Zuschuß der Gaugenossen zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung sich nöthig machen, weshalb schon Tacitus (Germ. 15.) der Beistuern (Beden<sup>3)</sup>) erwähnt, welche freiwillig den Fürsten von allen Gaugenossen dargebracht wurden und die bei dem damals noch seltenen Gebrauche des Geldes in Vieh und Kornfrüchten bestanden. Der Freie zahlte diese Abgaben von dem Ertrage seines Grundbesitzthums selbst. Der Edle, der auf einem ausgedehntern Besitze seine Leute hatte, legte sie aber wiederum diesen auf. Die Leute gehörten deshalb auch trotz des in ihrem Verhältnisse liegenden Grades von Selbstständigkeit dennoch gleichsam als das erste und nothwendigste Stück des Inventars mit zu den von ihnen bebaueten Hoven (in dieser Verbindung im Latein des Mittelalters *mansi* von *manere* genannt), mit denen sie auch in der Weise ein Ganzes bildeten, daß eines ohne das andere nicht veräußert wurde. Was für einen Werth würde auch Haus und Feld damals ohne den Bewohner und Bebauer gehabt haben.

2) Vgl. Wigand, Prov. N. v. Paderb. u. C. Bd. 2. S. 152. und derselbe, Prov. N. v. Minden und Ray. Bd. 2. S. 236.

3) Lateinisch gewöhnlich übersetzt durch *petitio* und daher nach Grimm N. N. S. 297. und Eichhorn a. a. D. Th. 2. S. 473. wohl von bitten abzuleiten. Nach Möser dagegen kommt *Bäde* her von „baten“ in der Bedeutung: helfen. Daher noch die Redensart: „Bat't et nich, so schad't et nich“, so wie ferner das Wort: *Zubate*. Das Stammwort ist *bad* und *bath* = gut, davon „besser“ als Comparativ.

Fragen wir nun, wie dieses Verhältniß der Abhängigkeit und Hörigkeit entstanden war und warum eine zahlreiche Klasse der damaligen Landesbewohner das bei aller Milde des Verhältnisses in Vergleich zu den beiden andern Ständen harte Loos bürgerlicher Unselbstständigkeit betroffen hatte, so kann man bei dem Mangel gewisser Nachrichten nur im allgemeinen antworten, daß der Hauptentstehungsgrund der germanischen Hörigkeit derselbe sein wird, dem wir in ähnlicher Weise bei allen Völkern des Alterthums, oft noch von viel härtern Folgen begleitet, begegnen, nämlich die Kriegsgefangenschaft. Ein unterjochtes Volk, dessen Land sich der Sieger selbst zum Wohnsitz wählt und als Eroberung unter die Genossen seines Stammes vertheilt, wird der Regel nach zu dem letztern in ein solches Verhältniß der Abhängigkeit und Tributpflichtigkeit <sup>4)</sup> gerathen, und falls also Sachsen und Cherusker verschiedene, wenn gleich beide germanische Völkerschaften sind, von denen der erstern die Rolle des Eroberers in unserm Lande zufällt, so würden wir, daraus folgern müssen, daß ein großer Theil unserer ländlichen Bevölkerung demselben tapfern cheruskischen Stamme angehört, der unter Anführung des Arminius die römischen Legionen vernichtete, während sächsischer Abkunft die Edlen und Freien waren, die zur Zeit der Völkerwanderung als erobernder Stamm die Wohnsitze der Cherusker einnahmen und nachher wieder ihrerseits von dem großen Frankenkönige besiegt, aber nicht ihrer Freiheit in der obigen Art beraubt wurden. Die Sachsen hätten dann also im Norden Deutschlands dieselbe Rolle in dem Gange der damaligen Weltbegebenheiten wie in England gespielt, wo Angeln und Sachsen, von den alten Britten gegen Picten und Scoten zu Hülfe

4) So war z. B. das Verhältniß der von den Sachsen besiegten Thüringer zu erstern nach dem Sachsenpiegel Buch 3. Art. 44.

gerufen und aus ihren Wohnsitzen auf der nordalbingischen Halbinsel aufbrechend, die obigen Feinde der Britten freilich zurückschlugen, zum Lohne des Sieges sich aber dann das Land und die Freiheit des von ihnen beschützten Volkes selbst ausbaten. Die Annahme, daß in ähnlicher Weise auch die Cherusker in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältniß zu dem sächsischen Stamme geriethen, hat aber eine Bemerkung des Tacitus (Germ. 36.) für sich, wornach die früher tapfern Cherusker, durch langen Frieden verweichlicht, schon damals von den Chatten besiegt wurden.

Daß übrigens der Stand der abhängigen Leute nicht für ein so hartes und vom allgemein menschlichen Standpunkte aus zugleich unwürdiges Verhältniß gehalten wurde, wie etwa das Verhältniß der Sklaven des Alterthums oder das der Knecht der neuern Zeit, ergiebt sich schon daraus, daß auch der freie Mann, wenn er im leidenschaftlichen Spiel nicht selten Haus und Hof, Weib und Kind bereits verloren hatte, dann zuletzt seine eigene Freiheit einsetzte und, wenn auch hierbei ihm das Glück abhold war, sich willig dem Sieger zur Verfügung stellte, sich fesseln und verkaufen ließ (Tac. Germ. 24.). Dem Römer, nach dessen Rechtsbegriffen das Glücksspiel als eine unwürdige Art der Erholung gar nicht einmal klagbare Rechte erzeugte, erscheint dies freiwillige Worthalten als eine auf falschen Ansichten beruhende Beharrlichkeit („prava pervicacia“). Tacitus setzt aber hinzu: „ipsi fidem vocant,“ „die Germanen selbst nennen dies Treue“, und hat auch damit einen tiefen Blick in den Charakter unseres Volks gethan, das Spielschulden noch jetzt als Ehrenschulden betrachtet, die vor allen andern und ohne Zwang und Mahnung bezahlt werden müssen. Die Ergebung an einen Andern als Gebieter hatte also nichts Schimpfliches. Die veredelte Art einer solchen Hingebung mit Leib und

Gut war auch das spätere Verhältniß des Vasallen zum Lehnsherrn und nach entstandener Landeshoheit das Verhältniß des Unterthanen zum Landesherrn.

So haben wir denn — mit welcher allgemeinen Bemerkung wir diesen ersten Abschnitt unserer geschichtlichen Darstellung schließen wollen — hauptsächlich zwei ursprüngliche Reime im germanischen Volkscharakter wahrgenommen, aus denen sich als deren weitere Entwicklung fast die ganze folgende Geschichte des deutschen Volks mit ihren erhebenden und ihren demüthigenden Zeitpunkten erklärt, auf der einen Seite: Abstoßung Anderer und Abschließung an eignen Heerde und auf der andern Seite als ergänzenden Pol: Hinneigung zu Andern und Streben in die Ferne. Der Deutsche vereinsamt einerseits ebenso gern in seinen „vier Pfälen,“ bleibt innerhalb seines „Zaunes,“ um sein inneres, tiefes Gemüthsleben zu pflegen, wie er andererseits von jeher und zwar mehr aus Neigung als gezwungen mit seinen Fürsten und Königen in fremde Länder auf Kriegsabenteuer ausgezogen ist, statt daheim neben der gemüthlichen auch die mehr practische Seite des Lebens auszubilden. Die Wissenschaft ist groß geworden in Deutschland auf Kosten des Staats. Dort liegt unsere Kraft, hier unsere Schwäche.